

# **Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Friedhofsgebührensatzung)**

vom 2.2.1998

Aufgrund § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl S.301 bzw. 445) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1994 (GVBl. S. 1432) sowie § 2 i.V. m. § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und dem Sächsischen Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 29. Juli 1994 wird durch den Stadtrat mit Beschluß - Nr. 22/98 vom 02.02.1998 folgende Satzung beschlossen

## **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Gebühren werden Grabbenutzungs- und sonstige Gebühren für Erdbestattungen, Urnenbestattungen, Nachbelegung, Umbettungen, Ausbettungen, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Verlängerung des Grabnutzungsrechtes, Nutzungsgebühr für Friedhofskapellen, Nutzungsgebühr für Kühlzellen und sonstige Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

## **§ 2 Gebührenschuld**

Gebührensschuldner ist:

- a) der Nutzungsberechtigte oder der zur Bestattung / Beisetzung Verpflichtete (§ 10 SächsBestG)
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder
- c) wer sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Stadtverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

(2) Die Gebühren sind nach Erstellen des Gebührenbescheides innerhalb von 14 Tagen fällig und sind daher bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar bzw. kann die Bezahlung der Gebühren nicht sichergestellt werden, sind nur die Leistungen durchzuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

### § 4 Grabnutzungsgebühren

Die Ruhe-/Nutzungszeit für Erd- und Urnengräber auf allen städtischen Friedhöfen ist in der Friedhofssatzung der Stadt Eilenburg festgelegt.

#### 1. Grabherstellungs- und -benutzungsgebühren für:

##### 1.1 Grabstätten für Erdbestattung 20 Jahre

Reihengrab	800,00 DM
Familiengrab	1200,00 DM
Kindergrab (K. bis 13 Jahre)	320,00 DM

##### 1.2 Grabstätten für Urnenbestattungen 20 Jahre

Urnengrab	320,00DM
Urnengrab auf Stadtfriedhof	384,00 DM
Urnengemeinschaft	160,00 DM
Urnengemeinschaft auf Stadtfriedhof	192,00 DM

##### 1.3 Nachbelegungsgebühr für 20 Jahre

Erdbestattung	800,00 DM
Urnenbeisetzung	160,00 DM
Urnenbeisetzung auf Stadtfriedhof	192,00 DM

##### 1.4 Umbettungen / Ausbettungen

Umbettung von Urnen	320,00 DM
Umbettung von Urnen auf dem Stadtfriedhof	384,00 DM
Umbettung von Urnen auf dem Stadtfriedhof (nur Aus- oder Einbettung)	352,00 DM
Umbettung von Särgen	1.600,00 DM
Ausbettung von Urnen	160,00 DM
Ausbettung von Urnen auf dem Stadtfriedhof	192,00 DM
Ausbettung von Särgen	800,00 DM

2. Friedhofsunterhaltung	
2.1 Friedhofsunterhaltungsgebühr (zzgl. zu Pkt. 1.1, 1.2.u. 1.3, unter Anrechnung der bereits bei Letztbelegung nicht in Anspruch genommenen Nutzungszeit) (für 20 Jahre)	875,00 DM
2.2 Verlängerung des Grabnutzungsrechtes (für 10 Jahre)	437,50 DM
(für 5 Jahre)	218,75 DM
3. Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapellen	350,00 DM
4. 4. Gebühr für die Nutzung der Kühlzellen	65,00 DM
5. Sonstige Gebühren zusätzlich für Ausnahmen nach § 31 i.V. m. § 15 Abs. 6 der Friedhofssatzung für Trauerfeiern an Samstagen für die Tarifstellen 1.1., 1.2., 1.3. und 3. 50% der Ge- bühr. Für weitergehende Ausnahmen gemäß § 31 der Friedhofssatzung werden die Gebühren entsprechend des Mehraufwandes in Anlehnung an die unter Nr. 1.- 5. genannten Gebührentatbestände festgesetzt.	

### **§ 5 Stundung, Erlaß (Sozialklausel)**

(1) Gebühren können nach den Maßgaben der nachfolgenden Absätze gestundet, oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn keiner der nach § 2 Verpflichteten ausreichend leistungsfähig ist und Ansprüche gegen Dritte, insbesondere gegen Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeträger nicht oder nicht in ausreichender Höhe bestehen.

(2) Wenn die Einziehung der Gebühren für den nach § 2 Verpflichteten einen erheblichen Härtefall, insbesondere eine erhebliche soziale Härte bedeuten würden, können die Gebühren gestundet werden.

(3) Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig, insbesondere sozial unbillig, wäre.

(4) Im übrigen gelten die gesetzlichen Regeln.

### **§ 6<sup>1</sup> Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Eilenburg verwalteten Friedhöfe, Beschluß Nr. 40/93 vom 29.03 1993 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Die öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Großen Kreisstadt Eilenburg - Beschluß Nr. 22/98 vom 2.2.1998 des Stadtrates der Stadt Eilenburg - erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 7/98 am 20.2.1998.